

**Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis
über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im
Veterinärwesen
(Gebührenverordnung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) in
der Fassung vom 30.01.2013, gültig ab 03.02.2013**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 und § 8 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und i.V.m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 165 S. 1), berichtigt am 28. Mai 2004 (ABl. EG L 191 S. 1) wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen, insbesondere für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs besteht eine Gebührenpflicht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgefögels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern

- g) Untersuchungen auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Maßnahmen nach der Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG -TSE - Ausnahmeverordnung) vom 17. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
 - j) weitere in der Anlage angeführte Tatbestände.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 und 2, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.
- (4) Für die Erhebung von Gebühren gilt ansonsten die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 19. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (2) *ist entfallen.*
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

§ 4 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Ortenaukreises über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 09. Dezember 2005 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Ortenaukreises über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 09. Dezember 2005 anzuwenden.

**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis
über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen
(Gebührenverordnung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
in der Fassung vom 30.01.2013, gültig ab 03.02.2013**

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Hinweise

- Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangene Viertelstunde.
- Die Kosten für Auslagen, die im Einzelfall das übliche Maß übersteigen, werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.

Nummer	Tatbestand	Gebühr
12.26.01	Lebensmittel- und Weinüberwachung	
12.26.01.01	Kontrollen und Tätigkeiten, die über die normale, planmäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen (insbesondere Nachkontrollen, Überwachung und Bearbeitung von Rückrufen und Rücknahmen, Entnahme und Analyse von Proben incl. deren Transport usw.). Anordnungen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße	59,00 EUR/Std. zzgl. Auslagen
12.26.01.02	Überwachung von Waren- oder Tiersendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder Drittländern	59,00 EUR/Std.
12.26.01.03	Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Zeugnisse und sonstige Handelsbescheinigungen einschließlich veterinärrechtlich vorgeschriebener Meldungen	59,00 EUR/Std.
12.26.01.04	Bearbeitung von Zulassungen und Genehmigungen	59,00 EUR/Std.
12.26.01.05	Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	59,00 EUR/Std.
12.26.01.06	Überwachung im Zusammenhang mit der Milcherzeugung oder der Herstellung von Milcherzeugnissen und im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	59,00 EUR/Std.
12.26.01.07	Hygieneüberwachung von zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Betrieben	59,00 EUR/Std.
12.26.03	Überwachung der Fleischhygiene	
12.26.03.01	Betriebe mit Schlachtungen von mehr als 5000 Großvieheinheiten pro Jahr Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, soweit es sich nicht um Kontrollen nach 12.26.03.08 handelt	Gebühr je Tier
12.26.03.01.01	Einhufer	7,58 €
12.26.03.01.02	Rind, alle Kategorien	7,66 €
12.26.03.01.03	Schwein, alle Kategorien	2,17 €
12.26.03.01.04	Schaf, Ziege	6,49 €
12.26.03.02	Betriebe nach § 27 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, soweit es sich nicht um Kontrollen nach 12.26.03.08 handelt	Gebühr je Tier
12.26.03.02.01	Einhufer	16,33 €
12.26.03.02.02	Rind, alle Kategorien	15,89 €
12.26.03.02.03	Schwein, alle Kategorien	6,73 €

12.26.03.02.04	Schaf, Ziege	15,78 €
12.26.03.03	Andere Betriebe (gewerblich-ambulante Schlachtungen und Hausschlachtungen) Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, soweit es sich nicht um Kontrollen nach 12.26.03.08 handelt	Gebühr je Tier
12.26.03.03.01	Einhufer mit Lebenduntersuchung	29,20 €
12.26.03.03.02	Rind, alle Kategorien mit Lebenduntersuchung	20,07 €
12.26.03.03.03	Schwein, alle Kategorien mit Lebenduntersuchung	14,52 €
12.26.03.03.04	Schaf, Ziege mit Lebenduntersuchung	10,02 €
12.26.03.03.05	Einhufer ohne Lebenduntersuchung	25,01 €
12.26.03.03.06	Rind, alle Kategorien ohne Lebenduntersuchung	16,93 €
12.26.03.03.07	Schwein, alle Kategorien ohne Lebenduntersuchung	13,19 €
12.26.03.03.08	Schaf, Ziege ohne Lebenduntersuchung	8,98 €
12.26.03.03.09	Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren pro Tag und Schlachtstätte wird ein Zuschlag je Tier erhoben in Höhe von	3,17 €
12.26.03.04	Erlegtes Wild, Dachs	
12.26.03.04.01	Wildschwein, Dachs Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, soweit es sich nicht um Kontrollen nach 12.26.03.08 handelt	18,11 €
12.26.03.04.02	Sonstiges erlegtes Haarwild Fleischuntersuchung und Rückstandsuntersuchung, soweit es sich nicht um Kontrollen nach 12.26.03.08 handelt	16,87 €
12.26.03.04.03	Gesonderte Trichinenuntersuchung nach Digestionsmethode bei Wild	4,19 €
12.26.03.04.04	Probeentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch einen Jagdausübungsberechtigten erfolgt	5,77 €
12.26.03.04.05	Zusätzlich zu 12.26.03.04.01 oder .03, als gesonderter Ansatz auf besonderes Verlangen des Untersuchungspflichtigen	26,35 €
12.26.03.05	BSE-Untersuchungen	
12.26.03.05.01	BSE-Untersuchung in Betrieben nach 12.26.03.01 + .02 (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) Je Probenahme, ohne Kosten für die Laboruntersuchung und den Transport	13,20 €
12.26.03.05.02	BSE-Untersuchung in anderen Betrieben einschl. Hausschlachtung (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) Je Probenahme, ohne Kosten für die Laboruntersuchung und den Transport	26,39 €
12.26.03.05.03	Pauschalbetrag für Laborkosten und Transport (einschließlich berücksichtigter Landeszuschüsse)	14,58 €
12.26.03.06	TSE-Untersuchungen	
12.26.03.06.01	TSE-Untersuchung in Betrieben nach 12.26.03.01 + .02 (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) Je Probenahme, ohne Kosten für den Transport	22,40 €
12.26.03.06.02	TSE-Untersuchung in anderen Betrieben einschl. Hausschlachtung (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten) Je Probenahme, ohne Kosten für den Transport	25,79 €
12.26.03.06.03	Pauschalbetrag Transportkosten	10,68 €
12.26.03.07	Farmwild, sonstige Tierarten, sonstige Betriebe und Untersuchungen	
12.26.03.07.01	Sonstige Untersuchungen und Tätigkeiten der Tierärzte und Fachassistenten Je angefangene Viertelstunde	16,00 €
12.26.03.08	Kontrollen, welche über die normale Kontrolltätigkeit gem. Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 hinausgehen	59,00 EUR/Std. zzgl. Auslagen
12.26.03.09	Zuschlag für die nach 12.26.03.03 bis 12.26.03.08 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchungen, zumindest die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird	60%

12.26.04	Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte	
12.26.04.01	Kontrollen, Tätigkeiten und Anordnungen in Fällen festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße	59,00 EUR/Std.
12.26.04.02	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis oder sonstige Bescheinigung für Tiere, Tierbestände oder Waren	59,00 EUR/Std.
12.26.04.03	Überwachungen von Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierauktionen, Messen, Turnieren, Leistungsschauen, Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art einschließlich erforderlicher Anordnungen	59,00 EUR/Std.
12.26.04.04	Bearbeitung von Zulassungen und Genehmigungen	59,00 EUR/Std.
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
12.26.05.01	Begutachtung, Kontrolle und sonstige Tätigkeit in Fällen festgestellter Verstöße	59,00 EUR/Std.
12.26.06	Tierschutz	
12.26.06.01	Kontrollen, Tätigkeiten und Anordnungen in Fällen festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße	59,00 EUR/Std.
12.26.06.02	Bearbeitung von Zulassungen und Genehmigungen	59,00 EUR/Std.
12.26.06.03	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung von Versuchstierhaltungen	59,00 EUR/Std.
12.26.09	Sonstige Leistungen	
12.26.09.01	Gutachten, Stellungnahmen, Kontrollen, Berichte, Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Bescheinigungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen im Bereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen	59,00 EUR/Std.
12.26.09.02	Verhaltensprüfung von Hunden nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde i.d. jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird zu 50% auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	187,70 € pro Hund

Bitte beachten Sie die Informationen zum Datenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, die auf der Homepage einzusehen sind:
https://www.ortenaukreis.de/media/custom/2390_4384_1.PDF

Stand: Juli 2019